AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 910 Datum: 12.07.2013

BEITRAGSORDNUNG
DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM
Anstalt des öffentlichen Rechts
- Gültig ab Wintersemester 2013/14 -

1818



BEITRAGSORDNUNG DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

Anstalt des öffentlichen Rechts - Gültig ab Wintersemester 2013/14 -

§ 1 Beitragszweck

Dem Studentenwerk Tübingen-Hohenheim ist nach § 2 Studentenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG) die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter dem § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen.

§ 2 Beitragspflicht

- 1. Beitragspflichtig sind alle Studierenden folgender Hochschulen
- Universität Tübingen
- Universität Hohenheim
- Hochschule Albstadt-Sigmaringen
- Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
- Hochschule Reutlingen
- PH Ludwigsburg Fakultät Sonderpädagogik in Reutlingen
- Hochschule f
 ür Forstwirtschaft Rottenburg
- Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
- 2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.
- 3. Exmatrikulierte Prüfungskandidaten, welche die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks zu benutzen. Zum Nachweis der Berechtigung wird ein Berechtigungsausweis ausgestellt.

§ 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt.

1.	Für die Studierenden der Universität Tübingen pro Semes Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.	ster 51,00 € 22,50 €	73,50 €
2.	Für die Studierenden der Universität Hohenheim pro Sem Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets.	nester 47,20 € 42,05 €	89,25 €
3.	Für die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringe pro Semester Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.	en 45,70 € 11,50 €	57,20 €
4.	Für die Studierenden der Hochschule Nürtingen-Geislinge pro Semester Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von auf die Sockelfinanzierung des VVS-/DING-Semesterticke	45,70 € 42,05 €	87,75 €
5.	Für die Studierenden der Hochschule Reutlingen pro Sem Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.	nester 49,00 € 22,50 €	71,50€
6.	Für die Studierenden der PH Ludwigsburg Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen pro Sem Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.	ester 49,00 € 22,50 €	71,50 €
7.	Für die Studierenden der Hochschule für Forstwirtschaft pro Semester Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.	Rottenburg 39,50 € 22,50 €	62,00€
8.	Für die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Mus pro Semester	ik Trossingen	36,50 €

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

Die Studierenden der Hochschulen Hohenheim und Nürtingen-Geislingen bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 42,05 € für das VVS-/DING-Semesterticket.

Die Studierenden der Universität Tübingen und der Hochschulen in Reutlingen und Rottenburg bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 22,50 €, die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Höhe von 11,50 € für das Naldo-Semesterticket. Die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik in Trossingen sind in das Semesterticket nicht einbezogen.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- 1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
- 2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 5 Stundung, Ermäßigung

- Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
- 2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studentenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studentenwerk eingegangen sein.

§ 6 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studentenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

 Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen. 2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt, als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

Der schriftliche Antrag ist an das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim zu richten.

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen und der Universität Hohenheim veröffentlicht; sie tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

Tübingen, den 12.07.2013

Rektor Professor Dr. Bernd Engler

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Oliver Schill

Geschäftsführer